

Frau Schlich erläuterte, dass die Vorstellung der „Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII“ in der Ausschusssitzung erfolge, da der Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes einen Sonderrechtsstatus genieße woraus auch eine besondere Beteiligungsstruktur resultiere. Dies beziehe sich insbesondere auch auf den Kinderschutz. Das Landesjugendamt empfehle die Jugendhilfeausschüsse an der Entstehung der Dienstanweisung zu beteiligen bzw. sie hierüber zu informieren. Sie richte sich in weiten Teilen nach der Musterdienstanweisung des Landesjugendamtes und enthalte für alle Fachdienste Anweisungen wie im Falle eines Kinderschutzfalles vorzugehen sei. Die Dienstanweisung diene zuvorderst dem Schutz der Kinder und Jugendlichen jedoch auch dem Schutz der Mitarbeiter, der Leiter:in des Jugendamtes sowie dem Schutz des Jugendhilfeausschusses, da sie für alle Klarheit über die Vorgehensweise schaffe. Den rechtlichen Informations- und Dokumentationspflichten werde mit der Vorstellung im Jugendhilfeausschuss Rechnung getragen.

Herr Kemper erkundigte sich an welchen Stellen sich die Dienstanweisung nicht nach der Musterdienstanweisung des Landesjugendamtes richte.

Frau Schlich teilte mit, dass die Dienstanweisung an die örtlichen Gegebenheiten, die Aufteilung der Fachdienste im Jugendamt sowie der Netzwerke vor Ort angepasst sei. Die rechtlichen Erfordernisse würden natürlich erfüllt.